

Inhaltsverzeichnis

§1 - Art der Beiträge.....	1
§2 - Die Basismitgliedschaft.....	1
§3 - Die erweiterte Mitgliedschaft.....	1
§4 - Die Fördermitgliedschaft.....	2
§5 - Fälligkeit und Zahlungsweise.....	2

§1 - Art der Beiträge

- (1) Es existieren drei Arten der Mitgliedschaft im Verband für Deutschlands Video und Computerspieler. Diese sind
 - a) die Basismitgliedschaft,
 - b) die erweiterte Mitgliedschaft und
 - c) die Fördermitgliedschaft.
- (2) Die Arten der Mitgliedschaft nach Abs. 1 können sich durch die Höhe der Beiträge und organisatorisch unterscheiden.
- (3) Die Arten der Mitgliedschaft sind exklusiv. Es ist nicht möglich, zwei Arten der Mitgliedschaft in einem Mitglied zu verbinden.

§2 - Die Basismitgliedschaft

- (1) Die Basismitgliedschaft ist kostenfrei.
- (2) Jedes Mitglied ist Basismitglied, wenn es nichts gegenteiliges wünscht.

§3 - Die erweiterte Mitgliedschaft

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die erweiterte Mitgliedschaft für natürliche Personen beträgt 24 Euro.
- (2) Entscheiden sich mehrere Personen eines Haushaltes für die erweiterte Mitgliedschaft, so kann diese Gruppe einen gemeinsamen Beitrag von 15 Euro pro Quartal beantragen.
- (3) Der Beitrag kann auf 12 Euro im Jahr ermäßigt werden, wenn das Mitglied einen Grund hierfür nachweisen kann. Zugelassene Gründe für die Ermäßigung sind die Zugehörigkeiten des Mitglieds zu einer oder mehrerer der folgenden Gruppen:
 - a) Schüler
 - b) Studenten
 - c) Auszubildende
 - d) Wehr- oder Zivildienstleistende
 - e) Rentner

- f) Menschen mit Behinderung
 - g) Mitglieder in einem Verein, welcher erweitertes Mitglied oder Fördermitglied des VDVC ist.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen und nicht eingetragene Vereine wird durch diese in Absprache mit dem Vorstand auf einen Beitrag von mindestens 5 Euro monatlich individuell festgelegt.
- (5) Erweiterte Mitglieder können die Zusendung von Vereinspost per Brief verlangen. Gehören mehrere Mitglieder zu einem Haushalt, ist einmalige Zusendung für den gesamten Haushalt zulässig.

§4 - Die Fördermitgliedschaft

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für die Fördermitgliedschaft kann vom Mitglied individuell ab einem Beitrag von 100 Euro im Jahr festgelegt werden.
- (2) Fördermitglieder können die Zusendung von Vereinspost per Brief verlangen.

§5 - Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum ersten Tag des Beitragszeitraums bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden.
- (3) Alternativ zu Absatz 2 kann auch eine Barzahlung an den Schatzmeister erfolgen, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist.